



Brüssel, den 24. Juli 2024
(OR. en)

12550/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0205(NLE)**

ECOFIN 903
UEM 263
FIN 737
CADREFIN 131

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 347 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 347 final.

Anl.: COM(2024) 347 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2024
COM(2024) 347 final

2024/0205 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT;
ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Luxemburgs**

{SWD(2024) 197 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT;
ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Luxemburgs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Januar 2023 geändert³.
- (2) Am 16. Mai 2024 legte Luxemburg der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (3) Der geänderte ARP enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein begründetes Ersuchen an die Kommission, den Durchführungsbeschluss des Rates zu ändern, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Luxemburg eingereichten Änderungen am ARP betreffen vier Maßnahmen.
- (4) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Luxemburg. Der Rat empfahl Luxemburg, die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren, eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, für die Zeit

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² Dok. ST 10155/21 und Dok. ST 10155/21 ADD 1.

³ Dok. ST 16022/22.

nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, die Risiken im Zusammenhang mit dem Wohnimmobilienmarkt zu reduzieren, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu verbessern, verstärkt und wirksam gegen aggressive Steuerplanung vorzugehen und die Leistungsfähigkeit und Chancengleichheit des Schulbildungssystems zu verbessern. Im Hinblick auf den Energiebereich empfahl der Rat Luxemburg, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, indem das Land den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt, die Stromübertragungskapazitäten erhöht, die Genehmigungsverfahren vereinfacht und in Energieeffizienz investiert, die Gemeinden bei der Entwicklung detaillierter lokaler Pläne für den Ausbau erneuerbarer Energien sowie für Fernwärme- und Fernkältenetze zu unterstützen, die Elektrifizierung des Verkehrs zu fördern und in den öffentlichen Verkehr zu investieren, und seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel zu verstärken.

- (5) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf die Empfehlung aus dem Jahr 2023, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, und die Empfehlung aus dem Jahr 2020, die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Arbeitsmarkt abzufedern, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- (6) Der Vorlage des geänderten ARP war ein Konsultationsverfahren im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen vorausgegangen, an dem Behörden und Sozialpartner beteiligt waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Leitlinien bewertet.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Die Änderungen am ARP, die Luxemburg aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen vier Maßnahmen.
- (8) Luxemburg hat erklärt, dass eine Maßnahme, nämlich das „Projekt ‚Neischmelz‘ in Dudelange – erneuerbare Energien“, nicht mehr innerhalb der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität durchführbar ist, da der Fund eines seltenen Biotops auf dem Baugelände zu unerwarteten Verzögerungen bei den Bauarbeiten geführt hat. Davon betroffen sind jeweils die Etappenziele 1C-4, 1C-5 und 1C-6, der Zielwert 1C-7 und das Etappenziel 1C-8 im Rahmen der Komponente „1C – Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem öffentlichen Wohnraum“. Darüber hinaus kann eine weitere Maßnahme, nämlich „Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten“, nicht mehr in gleicher Weise durchgeführt werden, da die ursprünglich vorgesehene proprietäre IT-Lösung nicht zur Verfügung steht und sich die Umstände nach Ende der COVID-19-Krise geändert haben. Davon betroffen ist das Etappenziel 1B-8 im Rahmen der Komponente „1B: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems“. Aus diesen Gründen hat Luxemburg beantragt, die Investition im Rahmen der Komponente 1C zu streichen und die Investition 2 im Rahmen der Komponente 1B zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Luxemburg hat ferner beantragt, die Mittel in Höhe von insgesamt 18 884 883 EUR, die durch Streichung der Investition im Rahmen der Komponente 1C und Änderung der Investition 2 im Rahmen der Komponente 1B gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, für eine verstärkte Umsetzung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahme „Investition 2: Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität“ zu verwenden. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Luxemburg hat erklärt, dass drei Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt werden sollten, damit die ursprüngliche Zielsetzung der Maßnahmen erreicht wird. Davon betroffen sind die Etappenziele 3B-5 und 3B-6 der Maßnahme „Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3 – Virtuelle Ernennungen“ und die Etappenziele 3B-11 und 3B-12 der Maßnahme „Investition 3: eADEM“ im Rahmen der Komponente „3B: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung“. Durch die Änderungen entfallen nicht erforderliche Einzelheiten in den Maßnahmenbeschreibungen, die nicht zur Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen beitragen, um ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand zu verringern.
- (11) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Luxemburg angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (12) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine neue Reform und drei neue Investitionen. Durch die Reform „Nationale Biogasstrategie“ wird das luxemburgische Förderprogramm für die Strom- und Biogaserzeugung überarbeitet und das Ziel einer verstärkten Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan vorangetrieben. Bei Investition 1 handelt es sich um ein finanzielles Förderprogramm für energetische Sanierungs- und Bauvorhaben im Wohnungswesen. Ziel ist es, die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und ihren Ausbau zu beschleunigen. Bei Investition 2 handelt es sich um ein finanzielles Förderprogramm für die Anschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen und Fahrrädern, das zum Ziel der Förderung eines emissionsfreien Verkehrs beiträgt. Bei Investition 3 handelt es sich um ein finanzielles Förderprogramm für Unternehmen für die Installation von Photovoltaikanlagen zum Eigenverbrauch, das die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt. Der Einsatz erneuerbarer Energien und eine bessere Energieeffizienz tragen dazu bei, die in den Wintermonaten auftretenden Anfälligkeitkeiten in den kommenden Jahren zu verringern.
- (13) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (14) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung im Rahmen von REPowerEU, den Änderungen des Plans und dem von Luxemburg vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (15) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs

Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.

- (16) Der ursprüngliche ARP stellte eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort (Einstufung A) auf die wirtschaftliche und soziale Lage zum damaligen Zeitpunkt dar und leistete einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen.
- (17) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel deckt die sechs Säulen weiterhin umfassend ab und enthält eine beträchtliche Anzahl von Komponenten, die mehr als eine Säule unterstützen. Trotz der Streichung der Investitionsmaßnahme aus dem ursprünglichen ARP auf der Grundlage des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2021/241 entspricht das Spektrum der Maßnahmen des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel aufgrund von Maßnahmen, die im REPowerEU-Kapitel gemäß Artikel 21c Absatz 3 jener Verordnung wieder aufgenommen wurden, den Zielen der mit dieser Verordnung eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden die „Fazilität“) und ist zwischen den Säulen insgesamt ausgewogen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen insbesondere zu den Säulen des ökologischen Wandels, des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums sowie des sozialen und territorialen Zusammenhalts bei.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (18) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (19) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2024 stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf die Empfehlung aus dem Jahr 2023, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, und die Empfehlung aus dem Jahr 2020, die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Arbeitsmarkt abzufedern, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- (20) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hat, insbesondere in Bezug auf den Wohnimmobilienmarkt, die Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte, einen nachhaltigen Verkehr und die für den ökologischen Wandel nötigen Kompetenzen.
- (21) Das REPowerEU-Kapitel befasst sich mit den Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Energiepolitik und dem ökologischen Wandel genannt werden. Insbesondere die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel – die Reform des Rahmens für nachhaltiges Biogas und Investitionen zur finanziellen Unterstützung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Wohngebäuden, emissionsfreie

Mobilität und Photovoltaik-Kleinanlagen – stehen in direktem Bezug zur Empfehlung 4 aus dem Jahr 2023 hinsichtlich der Notwendigkeit, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, den einzelnen Unterpunkten zu Investitionen in Energieeffizienz und der Förderung der Elektrifizierung des Verkehrs.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (22) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Luxemburgs haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union stärkt.
- (23) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz haben dürfte (Einstufung A).
- (24) Der geänderte ARP umfasst weiterhin erhebliche Investitionen und Reformen, die auf die Verringerung von Anfälligkeiten der Wirtschaft und den wirtschaftlichen Zusammenhalt ausgerichtet sind. Dazu gehören eine Reform zur Verbesserung des Zugangs zu Wohnraum, Reformen und Investitionen in ein effizienteres Gesundheitssystem, Maßnahmen zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung und Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.
- (25) Der soziale Zusammenhalt wird durch Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gestärkt, insbesondere durch Investitionen zugunsten von älteren Arbeitskräften, und durch die Schließung von Lücken beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, wodurch ein Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte geleistet wird.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (26) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.
- (27) Die Änderungen der im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus, die unverändert bleibt.

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (28) Gemäß der in der Bekanntmachung der Kommission (2021/C58/01) in den technischen Leitlinien dargelegten Methode wird der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel als mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar bewertet. Die Bewertung führt bei allen neuen Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Wo erforderlich, wurden die Anforderungen für die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (29) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (30) Die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte wirksam zur Energieeffizienz, zum Ausbau erneuerbarer Energien und zu einem emissionsfreien Verkehr beitragen. Mit der Reform der Strategie für nachhaltiges Biogas wird das Ziel verfolgt, die Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan zu steigern. Die Investitionen in die energetische Sanierung von Wohngebäuden zielen darauf ab, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und ihren Ausbau zu beschleunigen. Auch mit der Investitionsmaßnahme für die Installation von Photovoltaikanlagen zum Eigenverbrauch bei Unternehmen soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden. Die Investitionsmaßnahme zur finanziellen Unterstützung von Personen beim Kauf emissionsfreier Fahrzeuge trägt zum Ziel der Förderung eines emissionsfreien Verkehrs bei.
- (31) Das REPowerEU-Kapitel steht im Einklang mit der Zielsetzung Luxemburgs, die Treibhausgasemissionen zu senken. Die Maßnahmen für nachhaltigen Wohnraum und Verkehr verstärken die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen.
- (32) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch der notwendigen Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, da Luxemburg durch den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien seine Energieversorgungssicherheit erhöhen kann.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Ausrichtung oder Wirkung

- (33) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 ist davon auszugehen, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.
- (34) Im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 genannten Zielen und unter Berücksichtigung des für Luxemburg zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags trägt das REPowerEU-Kapitel zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, auch indem die in der jüngsten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen dazu bei, die Abhängigkeit Luxemburgs von

Energieeinfuhren und fossilen Brennstoffen zu verringern, indem zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien aufgebaut werden. Das REPowerEU-Kapitel trägt auch dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken, indem die energetische Sanierung von Wohngebäuden gefördert und der nachhaltige Verkehr noch stärker ausgebaut wird.

- (35) Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 94 Mio. EUR, was 53 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht und damit über dem indikativen Ziel von 30 % liegt.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (36) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 80,1 % der Gesamtzuweisung des ARP und 90,3 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 und dem Entwurf der aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2023 in Einklang.
- (37) Die Auswirkungen der gestrichenen und geänderten Maßnahmen auf die Gesamtzielsetzung des Aufbau- und Resilienzplans im Hinblick auf den ökologischen Wandel sind begrenzt, da die für die gestrichene Maßnahme vorgesehenen Mittel den Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel zugewiesen werden. Das REPowerEU-Kapitel leistet einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels in Luxemburg, da alle neuen Reformen und Investitionen zu diesem Ziel beitragen. Die Reform und die Investitionen zielen darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und einen emissionsfreien Verkehr zu fördern.
- (38) Mit dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 geleistet.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (39) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die in hohem Maße zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 37,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (40) Der geänderte ARP sieht mehrere Investitionsmaßnahmen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens sowie die Entwicklung einer ultrasicheren, auf der Quantentechnologie beruhenden Kommunikationsinfrastruktur vor und leistet daher weiterhin einen erheblichen Beitrag zum digitalen Wandel.

Dauerhafte Auswirkungen

- (41) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Luxemburg weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (42) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in Luxemburg weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.
- (43) Der geänderte ARP legt weiterhin den Schwerpunkt auf innovative und nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit erheblichem Nutzungspotenzial. Das REPowerEU-Kapitel dürfte ergänzend zu den bestehenden Maßnahmen dauerhafte positive Auswirkungen auf die luxemburgische Wirtschaft haben und den ökologischen Wandel weiter vorantreiben. Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Elektrifizierung des Verkehrs dürften sich dauerhaft auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen auswirken. Die Reform wird durch verbesserte Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Biogaserzeugung eine dauerhafte Wirkung entfalten.

Überwachung und Durchführung

- (44) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A) für eine wirksame Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (45) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP angemessen (Einstufung A) war, um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (46) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Luxemburgs haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP. Insbesondere sind die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten und neuen Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kosten

- (47) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem

Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (48) Hinsichtlich der Kostenbewertung des überarbeiteten Plans ist die von Luxemburg vorgelegte Begründung für die Höhe der Kostenänderungen des Aufbau- und Resilienzplans in angemessenem Umfang plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (49) Bei den Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen und der Belege, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Für die neuen Maßnahmen wurde ein vollständiger Kostennachweis erbracht. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (50) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A) sind, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, bleibt davon unberührt.
- (51) Bei der ursprünglichen Bewertung war festgestellt worden, dass die von Luxemburg vorgeschlagenen Kontroll- und Prüfungsmodalitäten entsprechend dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der ARF-Verordnung angemessen sind (Einstufung A), sofern zwei Etappenziele im Zusammenhang mit einem Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität rechtzeitig erreicht werden und die Durchführung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU abgeschlossen wird, die bei der Genehmigung des ersten Zahlungsantrags vorbehaltlich einer Verpflichtungszusage positiv bewertet wurden. Die im Finanzministerium angesiedelte Direktion für Haushalts- und Wirtschaftspolitik trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ARP und ist im Namen aller Durchführungsstellen für die operativen und administrativen Aspekte des Plans zuständig. Die Finanzinspektion (Inspection Générale des Finances – IGF) führt als für die Fazilität zuständige Prüfbehörde Systemprüfungen durch, um das wirksame Funktionieren des Kontrollsysteams zu überprüfen, und prüft Vorhaben, um die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sicherzustellen.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (52) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des luxemburgischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in Luxemburg durchgeführten Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ein.
- (53) Auf der Grundlage dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsyste des luxemburgischen ARP insgesamt angemessen ist. Luxemburg hat a) seine Verfahren im Hinblick auf Interessenkonflikte, die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, die Überwachung der Ausgaben, Doppelfinanzierungen, die Vergabe öffentlicher Aufträge und Zuschüsse überarbeitet und b) die internen Verfahren der Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung der bei den Prüfungen gemachten Feststellungen aktualisiert, um sie im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU angemessener und verhältnismäßiger zu gestalten. Darüber hinaus hat die Prüfstelle Luxemburgs ihre Prüfstrategie überarbeitet.

Kohärenz des ARP

- (54) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße kohärent (Einstufung A).
- (55) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben enthielt, die kohärent sind.
- (56) Die Änderungen an den bestehenden Komponenten des ARP haben keinen Einfluss auf die Kohärenz des Plans insgesamt, da die Maßnahmen sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Das zusätzliche REPowerEU-Kapitel steht im Einklang mit den Maßnahmen, die im Rahmen des ursprünglichen ARP zur Unterstützung des ökologischen Wandels ergriffen wurden, und sieht eine noch ambitioniertere Zielsetzung bei den Maßnahmen zu nachhaltigem Wohnraum und zur Elektrifizierung des Verkehrs vor. Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet einen kohärenten Mix aus einer Reform- und drei Investitionsmaßnahmen, die sich gegenseitig verstärken und ergänzen.

Konsultationsverfahren

- (57) Luxemburg hat im Zusammenhang mit der Änderung des ARP und der Erstellung des REPowerEU-Kapitels zusätzliche Konsultationen der Interessenträger mit Beteiligung der Sozialpartner durchgeführt.

Positive Bewertung

- (58) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise entspricht, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (59) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 241 100 776 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Luxemburg maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Luxemburg für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 82 670 643 EUR.
- (60) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Luxemburg am 16. Mai 2024 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 176 746 699 EUR. Da dieser Betrag den Luxemburg zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Luxemburg zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 29 955 009 EUR.
- (61) Außerdem hat Luxemburg am 28. Februar 2024 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁶ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 128 475 124 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (62) Der Luxemburg insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 241 100 776 EUR belaufen.
- (63) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Luxemburgs sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten ARP Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, der relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie der Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Luxemburg einen finanziellen Beitrag in Höhe von 241 100 776 EUR⁷ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag in Höhe von 76 625 886 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht,
- b) einen Betrag in Höhe von 6 044 757 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht,
- c) einen Betrag in Höhe von 29 955 009 EUR⁸ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c dieser Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen,
- d) einen Betrag von 128 475 124 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Luxemburg von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 12 136 030 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁷ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Luxemburgs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁸ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Luxemburgs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.